Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Alfeld (Friedhofsgebührensatzung)

vom 15.12.2023



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Gebührensatzung	3
2	Gebührentatbestand	3
3	Entstehen der Gebührenschuld	3
4	Fälligkeit und Sicherung	3
5	Gebührenschuldner	3
6	Grabgebühren	4
7	Bestattungsgebühren	4
8	Gebühren für sonstige Leistungen	4
9	Verwaltungsgebühren	5
10	Inkrafttreten	5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Alfeld (Friedhofsgebührensatzung)

vom 15.12.2023

Die Gemeinde Alfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des Art. 22 des Kostengesetzes - KG - folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen.

§ 1 Gebührensatzung

- (1) Für die Benützung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Alfeld werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebühren- oder Stundensätzen in Rechnung gestellt.

§ 2 Gebührentatbestand

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Gemeinde durch den Betrieb und die Bereitstellung der Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren (= Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts) einschließlich der Ausstellung eines Grabbriefes gemäß Teil III der BestS betragen für:

a) Einzelgräber:

a) für Erwachseneb) für Kinder	30,00 € pro Jahr 20,00 € pro Jahr
b) Familiengräber	50,00 € pro Jahr
c) Doppelfamiliengräber	100,00 € pro Jahr
d) Urnengräber	25,00 € pro Jahr
e) Urnenerdgrabsystem für 2 Urnen	90,00 € pro Jahr
f) Urnenerdgrabsystem für 4 Urnen	125,00 € pro Jahr

- (2) Bei erstmaliger Nutzung einer Grabstätte nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) wird das 25-fache des dort jeweils genannten Betrages erhoben. Bei erstmaliger Nutzung eines Urnengrabes nach Abs. 1 Buchstabe d) wird das 15-fache bzw. eines Urnengrabes im Urnenerdgrabsystems nach Abs. 1 Buchst. e) und f) wird das 10-fache des dort genannten Betrages erhoben.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der jeweilige Betrag nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Dabei werden nur volle Jahre gerechnet; angefangene Jahre werden aufgerundet.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche, für die Tätigkeit der Leichenträger, für Leichentransport und Herstellung eines Grabes (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) berechnet das beauftragte Beerdigungsunternehmen. Dies gilt ebenso für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen.
- (2) Für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche	150,00 €
b) Aufbewahrung einer Urne je angefangene Woche	70,00 €
c) Abhalten einer Trauerfeier	120,00 €
d) Benutzung der Kühleinrichtung je angefangenen Tag	50,00 €

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen

An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Einebnung von Grabstätten durch das gemeindliche Friedhofspersonal nach Ablauf des Grabnutzungsrechts oder vorzeitiger Rückgabe

je angefangene Arbeitsstunde

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

 für die Genehmigung von Grabmälern (§ 28 BestS) eine einmalige Gebühr in Höhe von 3 v.H. der Herstellungssumme, mindestens jedoch von 	40,00 €
2. für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhofa) Erlaubnis für den Einzelfallb) Erlaubnis für die Dauer eines Jahres	25,00 € 100,00 €
3. Erlaubnisgebühr für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 3 BestS)	60,00€
4. Erteilung einer Bescheinigung zur Leichen- oder Urnenüberführung	30,00 €
5. Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag (§14 Abs. 2 BestS)	25,00 €
 Ausstellung eines Grabbriefes, sofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts 	25,00 €
7. Verlängerung des Grabnutzungsrechts	25,00 €
8. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen	30,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Alfeld vom 11.09.1997 außer Kraft

Alfeld, den 15.12.2023 **GEMEINDE ALFELD**



Geldner-Lauth Erste Bürgermeisterin